

§ 11.

177

Der Verlag behält sich vor, die Hefte der Einzelausgabe, die zusätzlich zur Gesamtausgabe erscheinen, nachträglich zur Ergänzungs- oder Fortsetzungsbänden der Gesamtausgabe zusammenzufassen.

§ 12.

Ankündigungen und Prospekte der "Denkmäler" und ihrer Einzelhefte werden vor dem Druck dem Reichsinstitut zur Billigung vorgelegt werden. Wird den jeweils vorgelegten Entwürfen nicht innerhalb von zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Absendung an, widersprochen, so gelten sie als genehmigt.

§ 13.

Der Verlag stellt dem Reichsinstitut je fünf Freistücke der Gesamtausgabe und der Einzelhefte zur Verfügung.

Im übrigen entstehen dem Verlage aus diesem Vertrage keinerlei geldliche oder sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Reichsinstitut.

§ 14

Das Reichsinstitut ist berechtigt, die im Vorstehenden enthaltenen Vereinbarungen über die Ergänzungshefte der "Denkmäler" mit halbjähriger Frist zu kündigen derart, dass von der Kündigungswirkung an für weitere Ergänzungshefte die Genehmigung und Mitwirkung des Reichsinstituts nicht mehr erteilt ist.

Eine Veräußerung der Verlagsrechte an den "Denkmälern" durch den F.W.Hendel Verlag ist nur im Einverständnis mit dem Präsidenten des Reichsinstituts gestattet. Dabei muss von dem Erwerber die Verpflichtung zur Fortführung der Einzelausgabe übernommen werden.